

Petra Sußner, Flucht – Geschlecht – Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylberechtigung, Juristische Schriftenreihe, Bd. 288, Verlag Österreich, Wien 2020, 402 S., 98,- €.

Seit Anfang der 1980er Jahre gewähren nationale Rechtsordnungen internationalen Schutz für Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI), wobei die Niederlande bei dieser Entwicklung 1981 den Anfang machten. Auch wenn es keine Statistiken gibt, wie viele Menschen, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich und queer (LGBTIQ*) sind, in Europa aufgrund ihrer SOGI Asyl beantragen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um keine kleine Gruppe handelt; so wurde schon vor der sog. Flüchtlingskrise im Jahr 2015/16 die Zahl der LGBTIQ*-Asylantragsteller in Europa auf insgesamt 10.000 geschätzt (*Jansen/Spijkerboer, Fleeing Homophobia, 2011, 15–16*). Heute werden SOGI-Anträge überwiegend unter dem Konventionsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ behandelt. Aber wie können Entscheider*innen feststellen, ob die antragstellende Person zu der bestimmten sozialen Gruppe LGBTIQ* gehört, und ob eine Verfolgungsgefahr besteht? Welche Fragen sollten hier im Zentrum stehen? Kann einer LGBTIQ* Person zugemutet werden, „diskret“ zu leben, um Verfolgung zu vermeiden, und wie sollte mit Fällen umgegangen werden, in denen die Antragsteller „freiwillig“ im Verborgenen bleiben möchten?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich die Rechtswissenschaftlerin *Petra Sußner* in dem hier besprochenen, hervorragenden Werk, das auf ihrer Promotionschrift an der Universität Wien basiert. Mit ihrer Arbeit trägt sie zur Forschung zu SOGI-Asyl in Europa bei, das insbesondere in der letzten Dekade verstärkt Interesse gefunden hat. Der Fokus dieser Studien liegt auf den Schwierigkeiten der rechtlichen Anerkennung als Flüchtling aufgrund von SOGI (z.B. *Dustin/Held, GenIUS 2018-2, 74; Giametta, The Sexual Politics of Asylum, 2017; Spijkerboer (Hrsg.), Fleeing Homophobia, 2013*), aber auch die sozialen Erfahrungen von LGBTIQ*-Geflüchteten sowie ihre körperlichen und psychischen Gesundheitsbedürfnisse sind zunehmend von Interesse (z.B. *Dustin/Held, in: Mole (Hrsg.), Queer Migration and Asylum in Europe, 2021, 184; Namer/Razum, in: Rosano (Hrsg.), Access to Primary Care and Preventative Health Services of Migrants, 2018, 43; Wimark, Journal of Ethnic and Migration Studies 47 (2021), 703*). Im deutschsprachigen Raum ist Forschung zu diesem Thema allerdings noch eher rar. Zu nennen sind hier das vom Europäischen Forschungsrat geförderte Projekt *SOGICA – Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum (2016–2020)*, das neben Großbritannien und

Italien auch Deutschland als Fallstudie untersuchte (geleitet von der Autorin dieser Rezension) (*Danisi u.a., Queering Asylum in Europe, 2021*), sowie *Mengia Tschalaers* Studie *Queer Muslim Asylum in Germany* (*Tschalaer, Ethnic and Racial Studies* 43 (2020), 1265).

Das Besondere an *Sußners* menschenrechtsbasierender Studie ist, dass sie die Legal Gender Studies und insbesondere das Konzept der Heteronormativität durchweg für ihre asylrechtliche Analyse nutzt. Dieses Konzept, das in Queer Studies bzw. Gender Studies eine zentrale Rolle einnimmt, beschreibt die Idee, dass Heterosexualität und binäre Zweigeschlechtlichkeit die „normalen“ Formen von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität sind. In dieser Denkweise passen biologisches Geschlecht, Geschlechtsrollen und Geschlechtsidentität in einem oppositionellen und binären Rahmen zusammen. Im Alltag kann man ein solches Denken daran erkennen, wenn z.B. beim Smalltalk davon ausgegangen wird, dass man eine*n Partner*in des anderen Geschlechts hat. Heteronormativität hat aber auch ein strukturelles Element und ist in sozialen Institutionen und Normen fest verankert. Es kann Ausschluss, Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt produzieren, wenn abweichende Formen von Geschlecht und Sexualität geächtet werden. In ihrer Studie zeigt *Sußner* auf, dass Heteronormativität auch in der europäischen Asylpraxis zu finden ist, obwohl diese gerade vor gewaltsamen Auswirkungen von Heteronormativität schützen sollte.

Eines ihrer Hauptargumente ist, dass Struktur-sensibel gedacht werden muss: wegen Heteronormativität erleben LGBTIQ*-Geflüchtete im Herkunftsstaat Verfolgung und dann in dem Land, in dem sie Asyl beantragen, ineffektiven Schutz. In ihren eigenen Worten: „Soll das Asylrecht LGBTIQ-Asylsuchende effektiv schützen, braucht es Wissen darum, dass Heteronormativität nicht nur Verfolgung auslöst, sondern auch Schutz beeinträchtigt“ (S. 1). Heteronormativität bildet somit ein „strukturelles Kontinuum“ (S. 320), ist zugleich Auslöser von Verfolgung und Hindernis für Schutz.

Die Studie überzeugt durch eine detaillierte Rechtsanalyse, die von *Sußner*, die mit der Asylpraxis vertraut ist, kompetent ausgeführt wird. *Sußner* nimmt die einschlägige EU-Gesetzgebung unter die Lupe, z.B. die Qualifikationsrichtlinie und die Aufnahme richtlinie, sowie die Rechtsprechung des EUGH und des EGMR. Eingehend diskutiert sie, inwieweit diese Rechtsgrundlagen Schutz für SOGI Geflüchtete bieten oder bieten könnten. Im Zentrum steht z.B. die Frage, inwieweit die Rechtsgrundlagen SOGI-Geflüchtete als „schutzbedürftig“ bzw. „vulnerabel“ definieren und inwieweit Staaten verpflichtet sind, sie (besonders) zu schützen. Am Beispiel

Österreichs, das seit 1991 SOGI als Fluchtgrund anerkennt, zeigt *Sußner* auf, wie diese (potentiellen) Schutzinstrumente auf nationaler Ebene umgesetzt werden (können). Insbesondere untersucht sie Judikate des Verfassungsgerichtshofs (VfGH), des Österreichischen Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) (sowie dessen Vorgängerinstanzen, den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) und den Asylgerichtshof (AsylGH)). Der VfGH überrascht mit wegweisenden Entscheidungen; so hat er beispielsweise zum Diskretionserfordernis entschieden (E4470/2019), dass homosexuelle Personen ein Recht auf Ausdruck der sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit haben, und hat in diesem Sinne die Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-199/12, C-200/12 und C-201/12, *X, Y und Z*, ECLI:EU:C:2013:720) erweitert.

Jedoch zeigt *Sußners* Analyse, dass es generell trotz guter europäischer und nationaler Rechtsinstrumente, die eigentlich Schutz für LGBTIQ*-Asylsuchende bieten sollte, Defizite in der Praxis gibt. Diese sind laut *Sußner* kein Zufall, sondern das Resultat tief verankerter heteronormativer Vorstellungen. So zeigt sie z.B. an widersprüchlichen Entscheidungen des BVwG, wie die Glaubwürdigkeit der Antragsteller*innen in beiden Fällen in Frage gestellt werden kann: wenn sie Kontakt mit der LGBTIQ*-Community im Herkunftsland hatten und wenn sie keinen Kontakt hatten, und wie ein Unwissen über die Regenbogenflagge zu einer negativen Entscheidung beitragen kann (S. 216; ähnliche Fälle wurden auch in der SOGICA Studie gefunden).

Wie auch andere Studien aufgezeigt haben, sind Entscheidungen oft an westlich ausgerichtete stereotypische Vorstellungen gebunden, z.B. wie ein schwuler Mann aussieht (feminin) und sich verhält (geht gerne in Gay Bars). Für *Sußner* sieht man hieran, dass das Asylsystem heteronormativ organisiert ist und Heterosexualität als Normalzustand/soziale Norm gesehen wird. *Sußner* schlägt hier vor, nicht die Identität der Person in den Vordergrund zu stellen, sondern den Blick auf die strukturelle Ebene zu lenken. Also z.B. nicht danach zu fragen, ob die Person („wirklich“) schwul oder lesbisch ist, sondern danach, wie die geschlechtlichen und sexuellen Normen in dem Herkunftsland sind. Des Weiteren sollte die Entscheidungspraxis sich danach orientieren, wie die Person im Herkunftsland *wahrgenommen* wird, ob sie als Geschlechts- und Sexualitätsnorm-überschreitend angesehen wird, und welche Konsequenzen dies bei einer Rückkehr hätte. *Sußners* Ansatz unterscheidet sich von dem DSSH-Modell (Difference, Stigma, Shame and Harm), indem er statt auf Gefühlsidentitäten der Antragsteller*innen den Fokus

auf die gesellschaftliche Umgebung lenkt – wobei sich beide Ansätze nicht unbedingt ausschließen.

Der Fokus auf die Verfolgungsgefahr erleichtert eine intersektionale Perspektive und eröffnet auch eher die Möglichkeit, dass auch andere der fünf Konventionsgründe in SOGI Fällen angewandt werden. Wenn Heteronormativität als gesellschaftliche Verfolgungsgrundlage gesehen wird, dann hebt dies auch die Diskretionslogik aus, die trotz der EuGH-Entscheidung X, Y und Z immer noch zu finden ist. Die Annahme, dass LGBTIQ*-Personen ihre SOGI diskret leben können, ist laut *Sußner* fundamental heteronormativ, da hier Homosexualität als Privatsache gilt, ein Denken, was auch die Basis für Entkriminalisierung in Europa bot. Im Umkehrschluss sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass das Recht auf ein offenes Ausleben von SOGI die Norm sein sollte. Und auch wenn LGBTIQ*-Personen das „selbstbestimmte Closet“ wählen, sollte im Zentrum der Abschätzung des Verfolgungsrisikos die Frage stehen, „wie wahrscheinlich Verfolgung ist, nicht *warum* Betroffene dieses Verfolgungsrisiko senken. Schon gar nicht darf rechtlich verlangt werden, dass sie das Risiko senken.“ (S. 244) Zudem schlägt sie vor, dass Entscheider*innen auch den eventuellen psychischen Schaden eines Lebens im Versteck abwägen sollten, denn dieser könnte an sich schon Verfolgungsqualität haben.

Aber nicht nur im Asylprozess gibt es Schutzdefizite, auch in der Grundversorgung wird von einem heterosexuellen „Normalasylbewerber“ ausgegangen, was oft schwerwiegende Folgen für LGBTIQ*-Geflüchtete hat. Eine Konsequenz davon ist, dass sie oft homo- und transphobe Gewalt in Unterkünften erleben, und dass unzureichender Zugang zu geschlechtsanpassenden und psychotherapeutischen Angeboten besteht. In Österreich gibt es z.B. keine spezifischen Unterkünfte für LGBTIQ*-Geflüchtete außerhalb Wiens. Rechtlich gesehen sind LGBTIQ*-Geflüchtete in Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie nicht explizit als vulnerabel genannt, aber auch nicht ausgeschlossen. Wie *Sußner* argumentiert, geht es nicht nur um Schutzbedürftigkeit, sondern auch darum, dass Staaten verpflichtet sind, Geflüchteten Schutz vor erneuter Verwirklichung von fluchtauslösenden Sachverhalten zu bieten. Sie bevorzugt ein Verständnis von Vulnerabilität, dass sie nicht als Eigenschaft der Person definiert, sondern es an strukturell-gesellschaftliche Zusammenhänge bindet. Durch ein existentielles Abhängigkeitsverhältnis bestehe auch eine Vulnerabilität von Asylsuchenden dem Aufnahmestaat gegenüber (eine solche Sichtweise findet sich auch in der Entscheidung des EGMR *O.M. gegen Ungarn*, 5.10.2016, Nr. 9912/15). In diesem Sinne spricht *Sußner* von einem „kumulativen Vulnerabilitätsverständnis“ und schreibt: „Im Ergebnis ist es das Zusammenwirken

der Zugehörigkeit zur inhärent vulnerablen Gruppe der Asylsuchenden und der (zugeschriebenen) Identifikation mit einer nicht-normativen SOGI, die LGBTIQ*-Asylsuchende zu einer spezifisch vulnerablen Gruppe macht.“ (S. 98) Solch ein Verständnis ermöglicht auch eine ganzheitlich intersektionale Perspektive.

Beide Ebenen wirken hier zusammen: eine effektive Grundversorgung und sichere Unterkünfte ist für LGBTIQ*-Asylsuchende essenziell, damit sie z.B. offen über ihre SOGI im Asylverfahren sprechen können. *Sußner* schlussfolgert, dass Heteronormativität benannt werden und eine Reflexion über die eigene Geschichte und Strukturen erfolgen muss, z.B. darüber, dass das geltende Asylrecht heteronormative Ursprünge hat, damit heteronormative Stereotype nicht den Schutz beeinträchtigen. Ganz praktisch empfiehlt sie einen verstärkten Rückgriff auf die UNHCR-Richtlinie Nr. 9 vom Oktober 2012, die einen Definitionskatalog zu SOGI und LGBTIQ* sowie Ansätze zu Konventionsgrund-übergreifendem und intersektionalen Denken bietet.

Zu fragen bleibt jedoch, ob ein Fokus auf Heteronormativität alleine reicht, oder ob andere Ausschluss-produzierende Konzepte wie z.B. Homonormativität oder Homonationalismus auch eine Rolle in Asylentscheidungen und bei der Aufnahme spielen, da sie mit Heteronormativität eng verwoben sind (siehe z.B. *Gordon-Orr*, *Frontiers in Human Dynamics* 2021, 23. 07.2021, doi: 10.3389/fhumd.2021.659003). Zwar greift die Autorin an einigen Stellen eine intersektionale Perspektive auf, aber der zentrale Fokus auf Heteronormativität könnte eventuell verschleiern, dass auch LGBTIQ* Geflüchtete keine homogene Gruppe sind, und dass strukturelle Merkmale wie z.B. „Rasse“, Klasse, Alter und Behinderung eine Rolle in den jeweiligen Erfahrungen spielen und einen Einfluss auf die Entscheidungspraxis haben können (siehe z.B. *Dustin/Held*, *GenIUS* 2018/2, 74). Nicht zuletzt spielt Rassismus (gekoppelt mit Homophobie, Transphobie etc.) eine entscheidende Rolle in europäischer Migrationspolitik und -praxis (in Großbritannien sprechen wir z.B. von einer *culture of disbelief* und einem *hostile environment*). Und obwohl die Studie sich die Legal Gender Studies zu eigen macht, könnte die geschlechtsspezifische Analyse noch etwas erweitert werden. Hier könnte z.B. stärker untersucht werden, ob es Unterschiede gibt in der Behandlung von Asylanträgen schwuler Männer und lesbischer Frauen, und welche Rolle das Vorhandensein von Kindern hat.

Sußners Studie trägt nicht nur zu akademischen Diskussionen zu SOGI-Asyl bei, sondern sie ist auch für die rechtsanwendende Praxis nutzbar und kann als ein Nachschlagewerk für Jurist*innen und NGOs genutzt werden. Das Werk bietet

einen umfassenden Überblick über SOGI-Asyl-spezifische Rechtsinstrumente auf internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Ebene, und analysiert z.B. detailliert, wie Schutzbedürftigkeit in den einzelnen Gesetzgebungen der österreichischen Bundesländer definiert ist und welche Richtlinien zur Unterbringung und medizinischer Versorgung sowie rechtlichen Defizite bestehen. Die Studie ist praxisrelevant, indem sie zeigt, wie Stereotype und Diskretionslogik vermieden und wie individuelle Verfolgungsgefahr und heteronormative Gesellschaftsstrukturen zusammengedacht werden können. *Sußner* schafft es, komplexe Sachverhalte so zu erklären, sodass diese auch Nicht-Rechtswissenschaftler*innen leicht zugänglich sind.

Die Studie könnte auch NGOs und einzelne Antragsteller*innen dazu motivieren, ihre Rechte einzuklagen (z.B. wenn eine systematische Einschränkung in der Grundversorgung besteht). Da die Arbeit auf einer Rechtsanalyse basiert und keine empirische Studie ist, ist es verständlich, dass sie wenig Erfahrungsbeispiele aus der Praxis bietet, wie diese Richtlinien sich im Einzelnen auswirken (an manchen Stellen greift die Autorin auf einen Jahresbericht der österreichischen NGO *Queer Base* zurück). *Sußners* Studie würde hier eine exzellente Grundlage bieten für weitergehende empirische Forschung, die die direkten Erfahrungen von LGBTIQ*-Geflüchteten in Österreich untersucht.

Nina Held, Manchester